

SATZUNG GENERATIONSIDEEN E.V.

§ 1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein trägt den Namen Generationsideen.
- (2) Er hat den Sitz in Falkensee
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sobald dies bewirkt sein wird, trägt er seinen Namen mit dem Zusatz „e. V.“
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

§ 2 VEREINSZWECK

Zweck des Vereins ist die Förderung des Zusammenlebens von Alt und Jung, von Senioren und Kindern / Jugendlichen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erarbeitung von intergenerationalen Konzepten zur Förderung des Zusammenlebens von Senioren und Kindern bzw. Jugendlichen und durch die Betreuung / Begleitung / Beratung von Projekten, die solche Konzepte umsetzen. Dabei geht es im Speziellen darum Einrichtungen, die Senioren (wie z. B. Seniorenresidenz, -wohnanlage) und Kinder (z. B. Kindergarten, -hort) betreuen, zusammen zu bringen und den übergreifenden Austausch zu fördern.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 14. Lebensjahr werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten und mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 5 BEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 DER VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern des Vereins. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, wird diese Position durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung (real oder virtuell) neu besetzt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan durch Satzung zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern,
- d) Buchführung, Aufstellung des Jahresabschlusses, des Jahresberichts

Für die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlussberichtes kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins zum Kassenwart benennen.

(4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tätigkeiten im Dienst des Vereins können im Rahmen des §3 Nr 26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtszuschale) vergütet werden.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit (gleiche Anzahl „Ja“ und „Nein“ Stimmen) entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist vom Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung wird die Mitgliederversammlung informiert.

(7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 1 mal statt sowie nach Bedarf.

(8) Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll erstellt und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

(9) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Diese Versammlung soll im I. Quartal des Jahres durchgeführt werden.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei Gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung per eMail an die vom Mitglied an den Vorstand mitgeteilte eMail-Adresse. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der eMail.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme von Jahresabschluss und -bericht,
- b) Entlastung, Abberufung und Wahl des Vorstandes,
- c) Wahl der Rechnungsprüfer,
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Vereinsauflösung,

- e) Genehmigung aller Vereinsordnungen, u.a. Mitgliedsbeiträge
- f) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- g) Beteiligung an Gesellschaften,
- h) Aufnahme von Darlehen ab 5.000 €
- i) weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

Jahresabschluss und -bericht sind zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel, mindestens 3

Vereinsmitgliedern, schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Stimmrechtsvollmachten sind nicht zulässig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder (Ausnahme Änderung Satzungszweck – siehe dazu §9), bei den

Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige

Zugangskennwort mit einer gesonderten eMail unmittelbar vor der Versammlung, max. 3 Stunden

davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der eMail an die dem Vorstand bekannte eMail-Adresse. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und

das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt und von einem

§ 9 SATZUNGSÄNDERUNG

(1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist die Zustimmung aller anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich, bei der Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen

Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBINDUNG

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Generationsbrücke Deutschland e.V. - der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 AUFWANDSERSATZ

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 4 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

Falkensee, 28.4.20

(Ort) (Datum)



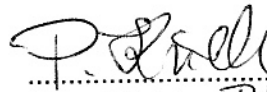
Diana Schepmann
Falkensee, 28.4.20



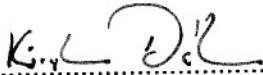
Ina Piotrowski Blk. d. 06.05.2020



Ingrid Kutschrad
Flörsb., 1.5.20



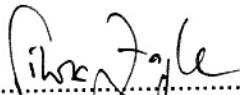
Petra Kriebler Blk. 6.5.20



Kirsten Dähne
Berlin, 07.05.2020



Franziska Dietzsch
Wolkersdorf 06.05.2020



Silvia Zapke
Falkensee, 28.4.20



Sonny Henkel, Siestrud
Falkensee, 28.4.20